

Antragstellung

Leistungen für Bildung und Teilhabe sind für jedes Kind gesondert zu beantragen.

Wer Leistungen vom Jobcenter erhält, muss nur Lernförderung gesondert beantragen, alle anderen Leistungen sind seit 01.08.2019 vom Grundantrag umfasst.

Der Antrag kann per Post an den zuständigen Leistungsträger gesandt werden.

Ausführliche Informationen über die einzelnen Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten Sie in den Flyern:

- **Schulausflüge und Klassenfahrten**
- **Schulbedarf**
- **Schülerbeförderung**
- **Lernförderung**
- **Mittagsverpflegung**
- **Soziale und kulturelle Teilhabe**

Die Flyer erhalten Sie beim Bürgermeisteramt, Jobcenter, Landratsamt oder unter www.landkreis-esslingen.de

Leistungen für Bildung und Teilhabe Allgemeine Information



Kontakt

Landratsamt Esslingen
Pulverwiesen 11
73726 Esslingen am Neckar
Telefon 0711 3902-0
Kreissozialamt@LRA-ES.de
www.landkreis-esslingen.de

Jobcenter
Esslingen, Kirchheim,
Leinfelden-Echterdingen, Nürtingen
Telefon 0711 90654-0
Jobcenter-Esslingen@jobcenter-ge.de
www.jobcenter-landkreis-esslingen.de

Foto: fotolia

Allgemeine Information

Kinder und Jugendliche aus Familien, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe, Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, sind berechtigt, Leistungen aus dem Bildungspaket zu bekommen.

Neben den bisherigen Leistungen können Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft beantragt werden.

Welche Leistungen gibt es?

Zum Bildungs- und Teilhabepaket gehören:

- Kostenübernahme für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen
- Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf
- Übernahme ungedeckter Schülerbeförderungskosten unter bestimmten Voraussetzungen
- ergänzende angemessene Lernförderung
- Mittagessen in Schulen und Kindertageseinrichtungen
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

Welche Kosten werden bei „eintägigen Schulausflügen und mehrtägigen Klassenfahrten“ übernommen?

Für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, können die von dieser Einrichtung in Rechnung gestellten Kosten für eintägige Ausflüge und für mehrtägige Klassenfahrten übernommen werden.

Was gehört zum „Schulbedarf“?

Schülerinnen und Schüler erhalten den Schulbedarf jeweils zum 1. August 100 Euro und zum 1. Februar 50 Euro. Anschaffungen wie Schulranzen, Sportzeug und Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (z. B. Füller, Malstifte, Taschenrechner, Hefte) sollen dadurch erleichtert werden.

Wann werden „Schülerbeförderungskosten“ übernommen?

Schülerinnen und Schüler, welche die nächstgelegene Schule besuchen und diese nicht zu Fuß erreichen können, erhalten einen Zuschuss zu ihren Schülerbeförderungskosten, wenn die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden.

Was bedeutet „Lernförderung“?

Kinder brauchen manchmal vorübergehend Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen. Wenn die schulischen Angebote nicht ausreichen, um bestehende Lerndefizite zu beheben und die wesentlichen Lernziele zu erreichen, kann eine ergänzende angemessene Lernförderung gewährt werden.

Wer bekommt die Kosten für das Mittagessen“?

Wenn Schulen und Kindertageseinrichtungen ein gemeinsames Mittagessen anbieten, können Schülerinnen und Schüler und Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, die Kosten für das Mittagessen in der Schule oder Kita bekommen, so dass der Familie keine Zusatzkosten entstehen.

Wer ist Schüler?

Schülerinnen und Schüler sind alle Personen, die

- noch keine 25 Jahre alt sind,
- eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Was bedeutet „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“?

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten einen Zuschuss von bis zu 15 Euro monatlich für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote, um z. B. beim Musikunterricht, beim Sport, bei Spiel und Geselligkeit oder bei Freizeiten mitmachen zu können.

Wie werden die Leistungen erbracht?

Die Leistungen werden, mit Ausnahme des Schulbedarfes und der Kosten für die Schülerbeförderung, als Sachleistungen erbracht.

Es gibt zwei Möglichkeiten:

- es wird ein Gutschein ausgestellt oder
- die Leistungen werden vom zuständigen Leistungsträger zugesagt und dann mit dem jeweiligen Leistungsanbieter direkt abgerechnet.

Rechnungen, Quittungen, Nachweise oder Anmeldungen sind gut aufzubewahren, da diese gegebenenfalls als Nachweis bzw. zur Konkretisierung Ihres Antrages vorzulegen sind.